

Das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken zu Ringelsdorf.

Von Dr. Leopold Picigas.

Es ist kein friedlich Geläute, das vom Ringelsdorfer Kirchenturm herab ertönt; die Disharmonie der Töne setzt sich aus den folgenden Aktenstücken zusammen.

I.

Schreiben des Gemeindevorstehers vom 8. Oktober 1903 an das Pfarramt.

Der Gemeindediener A. hat bei dem Gemeindeamte die Meldung erstattet, daß Euere Hochwürden demselben das Ave Maria- und Ausläuten u. unterjagt haben; ich ersuche daher diensthöflichst um gefällige Bekanntgabe, ob die Meldung des Gemeindedieners auf Wahrheit beruht.

II.

Antwort der Kirchenvorsteherung vom 15. Oktober 1903, Z. 726.

Die gefertigte Kirchenvorsteherung beehrt sich einer wohlwollenden Gemeindevertretung diensthöflichst mitzuteilen, daß der bisherige Mesner A. am 22. August l. J. seinen Dienst kündigte und seine bisherigen kirchlichen Funktionen am 30. September niederlegte.

Die Kirchenvorsteherung betraute daher am 1. Oktober l. J. mit der Ausübung der dem Mesner obliegenden kirchlichen Funktionen, wozu naturgemäß das kirchliche Geläute gehört, den Tischlermeister B.

Gleichzeitig ersucht die gefertigte Kirchenvorsteherung um gütige Bekanntgabe jener Beitragsleistungen, welche eine wohlwollende Gemeindevertretung bisher für die Verrichtung des Mesnerdienstes verabsolgte.

III.

Zuschrift der Gemeindevertretung vom 19. Oktober 1903 an die Kirchenvorsteherung.

Die Gemeindevertretung hat sich über die Zuschrift der hochwürdigen Kirchenvorsteherung folgendermaßen geäußert und beschlossen:

Die Gemeinde hat den Mesner niemals aufgenommen und auch nie eine Beitragsleistung für denselben entrichtet; da der Mesnerdienst nicht in die Kompetenz der Gemeindeverwaltung gehört.

Was das Läuten anbelangt, gehört der Turm und die Glocken der Gemeinde, und hat dieselbe schon seit Menschengedenken das Recht ausgeübt, das Ave Maria-Läuten, das Ausläuten bei Sterbefällen und Leichen, sowie bei Feuergefähr und anderen Anlässen durch den Gemeindediener, welcher hiefür ein Grundstück zur Benützung erhielt, besorgen zu lassen, und auch die Taxe für das Ausläuten vorgeschrieben.

Die Gemeindevertretung sieht sich daher durch den Vorgang, daß die hochwürdige Kirchenvorsteherung dem Gemeindediener dieses

Läuten untersagte und dasselbe an eine andere Person übertrug, in der Ausübung ihres Rechtes gestört, und wäre daher, wenn bis 21. d. M. diese ihre Rechte nicht hergestellt und dem Gemeindevorsteher das vorgenannte Läuten verweigert würde, zu ihrem Bedauern genötigt, ihr Recht im Klagewege geltend zu machen.

IV.

**Erwiderung der Kirchenvorsteherung vom 21. Oktober 1903,
S. 729.**

Bevor die gefertigte Kirchenvorsteherung auf die wohldortige Zuschrift vom 19. d. M. eine definitive Antwort zu geben in die Lage kommt, ersucht sie um gütige Beantwortung der nachstehenden Punkte:

a) Wie hoch beläuft sich und welche Graduierung enthält die von der Gemeindevertretung für das Ausläuten vorgeschriebene Tage, mit welchem Gemeindebeschlusse wurde sie statuiert und zu wessen Gunsten (Gemeindekasse oder Gemeindevorsteher) bisher eingehoben?

b) Wer ist nach Ansicht einer wohlwollenden Gemeindevertretung das für die Versöhnung, für die Trauungen und für den öffentlichen Gottesdienst erforderliche Geläute zu besorgen verpflichtet?

c) Haben die in dem an die Kirche angebauten Turme hängenden Glocken ihrer ursprünglichen Widmung nach die Bestimmung, dem liturgischen Kirchengeläute oder einem profanen Gemeindeläute zu dienen?

V.

Klagebegehren der Gemeinde.

Auf diese Fragen erfolgte keine Antwort. Die Gemeinde nahm den Advokaten C. auf und klagte durch denselben die Kirchenvorsteherung wegen Besitzstörung beim k. k. Bezirksgerichte Zistersdorf. Die Abteilung II desselben Gerichtes entschied am 2. November 1903, S. C. 223/3/1:

Die Klage wird, da die mit derselben anhängig gewordene Rechtssache in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fällt, wegen Unzuständigkeit des gefertigten Gerichtes abgewiesen. § 42 S.-N.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage verlangt die klägerische Gemeinde Schutz für den Besitz ihres Rechtes, mit den Glocken des bei der Ringelsdorfer Kirche stehenden Glockenturmes das Ave Maria zu läuten, das Ausläuten bei Sterbefällen zu besorgen, ferner bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen zu läuten.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Recht einen öffentlich-rechtlichen Inhalt hat.

Gegenstand des Besitzes sind jedoch, wenn man von den einzelnen im Laufe der Zeit auf das Privatrechtsgebiet übertragenen öffentlichen Rechten, die eine dauernde Ausübung zulassen, wie das Patronat etc., und den Familienrechten, in Ansehung deren die Mög-

lichkeit des Besitzes bestritten ist, absieht, nur Vermögensrechte, da § 311 a. b. G. ausdrücklich nur von jenen unkörperlichen Sachen spricht, „welche einen Gegenstand des rechtlichen Verkehrs bilden“.

Da nun das in Rede stehende „Läuterecht“ keinen vermögensrechtlichen Inhalt hat, so kann es nicht Gegenstand des Besitzes, zumindest nicht des Privatrechtsbesitzes sein.

Daß von der Gemeinde anlässlich des „Ausläutens“ eine Bezahlung verlangt wird, kann an dem Wesen dieses Rechtes nichts ändern, da die Gebühr wohl anlässlich des Ausläutens beansprucht, keineswegs jedoch das Ausläuten um der Gebühr willen ausgeübt wird.

Faßt man das Ave Maria-Läuten, das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Umzügen ins Auge, so wird es vollends klar, daß der Inhalt des gegenständlichen Rechtes jedes vermögensrechtlichen Inhaltes entbehrt; völlig unentscheidend ist es auch, daß Glockenturm und Glocken der Gemeinde gehören, da das Dispositionsrecht über die Glocken getrennt vom Sacheigentum an selben betrachtet werden muß.

Gibt es nun an diesem Rechte keinen Privatbesitz, so ist damit schon gesagt, daß zur Entscheidung dieses Streites die Gerichte nicht zuständig sind.

Die Richtigkeit dieses Standpunktes wird erhärtet durch den Hinweis, daß die Normen, welche den Gebrauch von kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken regeln, im eminenten Sinne öffentlich-rechtliche Normen sind.

VI.

Erster Rekurs der Gemeinde.

Gegen diese Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes Zistersdorf legte die Gemeinde durch ihren Advokaten C. beim k. k. Kreisgerichte Korneuburg die Berufung ein. Die Abteilung IV des k. k. Kreisgerichtes Korneuburg fälltte am 27. November 1903, J. R. IV. 176/3/2, das nachstehende Urteil:

Das k. k. Kreis- als Rekursgericht Korneuburg hat in der Rechtsache der Gemeinde Ringelsdorf gegen den Pfarrer von Ringelsdorf wegen Besitzstörung den Rekurs der ersteren wider den Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Zistersdorf als unbegründet zurückgewiesen und den angefochtenen Beschluß aus dessen, dem Gesetze und der Sachlage vollkommen entsprechenden Gründen bestätigt und in der weiteren Erwägung, daß die gerichtliche Kompetenz nur dann begründet wäre, wenn es sich um einen Streit bezüglich des Eigentumes oder eines sonstigen privatrechtlichen Verhältnisses der in Rede stehenden Glocken handeln würde, nicht aber, wie dies im vorliegenden Rechtsstreite der Fall ist, wenn es sich darum handelt, ob der Gemeinde rücksichtlich der kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken das beanspruchte Nutzungsrecht zukommt.

VII.

Neuerliches Klagebegehren der Gemeinde.

Daß die Gemeinde gegen den Pfarrer den Klageweg betreten habe, erfuhr letzterer erst am 18. August 1904. An diesem Tage sandte ihm die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die unter V. und VI. veröffentlichten Urteile der beiden richterlichen Instanzen zu; gleichzeitig übermittelte dieselbe dem Pfarrer das seitens der Gemeinde bei ihr als der ersten Verwaltungsinstanz eingebrachte Klagebegehren und forderte ihn auf, sich darüber zu äußern.

Im Klagebegehren, einem voluminösen Aktenstücke, werden verschiedene Vorfälle, welche das Läuterecht der Gemeinde erhärten sollten, erwähnt. Die beiden eklatantesten Fälle wären kurz die:

Während der Siebzigerjahre habe der damalige Pfarrer für ein Leichenbegräbniß eine sehr hohe Summe verlangt; da die Partei so viel nicht zahlen konnte, habe der Pfarrer das Ausläuten nicht erlaubt. Daraufhin sei die Partei zum damaligen Gemeindevorsteher gegangen, habe sich über die Härte des Pfarrers beschwert, worauf der Gemeindevorsteher aus eigener Machtfülle das Ausläuten anordnet habe.

Der zweite Fall ereignete sich im Jahre 1902. Der Pfarrer verweigerte einem Manne, der einen Selbstmord begangen haben soll, das Ausläuten, worauf der Gemeindevorsteher dasselbe anordnete.

Hätten sich die beiden Fälle wirklich so zugetragen wie sie in der Beschwerdeschrift dargestellt werden, so wäre das von einem Laien angeordnete Ausläuten noch lange kein Beweis für das Läuterecht der Gemeinde, wohl aber ein Beweis der unglaublichen Arroganz des Gemeindevorstehers aus den Siebzigerjahren und aus dem Jahre 1902.

Doch der erste Fall ist einfach undiskutierbar, weil der „lieblose“ Pfarrer schon längst in der Ewigkeit ist.

Die Darstellung des zweiten Falles beruht auf unwahrer, weil einseitiger Darstellung einer einzelnen, nicht ganz zurechnungsfähigen Person. Der Pfarrer vom Jahre 1902 besaß Charakterfestigkeit genug, um dem Gemeindevorsteher, der das Ausläuten anzuordnen gewagt hätte, auch die Einsegnung und Bestattung der Leiche sowie die Abhaltung des heiligen Seelenamtes zu überlassen, da nach seiner Uezeugung alle diese Funktionen in das Jurisdiktionsgebiet einer und derselben Person gehören.

VIII.

**Erste Aeußerung des Pfarramtes vom 18. September 1904,
3. 913.**

In Ringelsdorf bekleidete vor mehreren Jahren die Stelle des Mesners, Gemeindedieners, Schuldieners, Totengräbers und Nachwächters eine und dieselbe Person. Da sich im Laufe der Zeit die Agenden eines jeden Offiziums mehrten, so daß sie eine Person

nicht mehr versehen konnte, wurde der Totengräber- und Nachtwächterdienst einer anderen Person übertragen. Es blieb daher nur der Kirchen-, Gemeinde- und Schuldienerdienst in einer Person vereinigt. Da jedoch die Versehung des Gemeinde- und Schuldienerdienstes in der Jetztzeit immer schwerer wird, so verzichtete der bisherige Mesner, Gemeinde- und Schuldiener A. auf den schlechtest entlohnnten Kirchendienst und behielt sich den Gemeinde- und Schuldienerdienst.

In Ringelsdorf bildete sich nun die durchaus irrige Ansicht aus, A. habe bisher kraft seiner Stellung als Gemeindevorsteher das kirchliche Geläute besorgt. Dieser irrigen Meinung konnte der Gefertigte keinen Augenblick huldigen und übertrug alle Dienstesverpflichtungen, wozu naturgemäß das kirchliche Geläute gehört, an den neu ernannten Mesner B.

In der dem Gefertigten am 19. August l. J. präsentierten Beschwerdeschrift führt die Gemeindevorstellung von Ringelsdorf aus, sie wäre dadurch in dem ihr zustehenden Läuterechte vom Gefertigten gestört worden.

Jedoch ganz mit Unrecht! Der Gemeinde Ringelsdorf gebührt nicht das geringste Verfügungsrecht über das Geläute, welches seiner ursprünglichen Widmung nach kein Gemeinde-, sondern ein Kirchengeläute ist, ein Faktum, das felsenfest dasteht. Den Beweis hiefür erbringt der seit dem Bestande der Kirche bis auf den heutigen Tag in Kraft bestehende, ununterbrochen ausgeübte Rechtsusus, demzufolge das von der Kirche ertönende Geläute ausschließlich nur Kirchengeläute und kein Gemeindegeläute war und ist. Dieses Recht, welches die Kirche durch einen über 200 Jahre alten Usus ausübt, kann ihr durch die bloße Behauptung, nur ein Teil des Geläutes ist Kirchengeläute, der andere Teil des Geläutes ist Gemeindegeläute, nicht weggenommen werden, außer die Gemeindevorstellung von Ringelsdorf erhärte diese ihre Behauptung durch Reproduzierung jener alten Originalurkunde, in welcher sie sich dieses ihr Recht ausdrücklich ausbedungen. Solange dieses nicht geschieht, muß der Gefertigte der festen Ueberzeugung sein, daß die Kirche, welche bisher durch einen immemorablen Usus das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken ausschließlich ausübte, dasselbe auch in Zukunft ausschließlich auszuüben habe.

Den weiteren Beweis hiefür erbringt die an den Glocken angebrachte Widmung, wie sie sich durch Texte und bildliche Darstellungen manifestiert.

Die erste Glocke: Et verbum caro factum est. 1699. Christus am Kreuze.

Die zweite Glocke: Sit nomen Domini benedictum. Heiliger Josef. Heiliger Georg. Maria Himmelfahrt. Heiliger Martin.

Die dritte Glocke ist ohne Text. Heilige drei Könige. Maria Verkündigung.

Da diese Texte keine profanen Worte und die Darstellungen keine Gemeinde-Embleme, sondern religiöse Texte und Heiligenbilder sind, so ist es evident, daß die Glocken selbst mit ihren ehernen Zungen ihre ausschließliche Widmung zu religiösen Zwecken verkünden.

Es erübrigt noch, die von der Gemeindevorstellung angeführten konkreten Fälle zu beleuchten.

Die Gemeindevorstellung behauptet, daß das Ausläuten bei Sterbefällen kein liturgisches Geläute sei. Das ist vollkommen irrig; denn das liturgische Geläute anläßlich eines Sterbefalles besteht aus drei Teilen: Erstens das Läuten des Züggelockleins; zweitens das Läuten, wenn der Tote auf der Bahre liegt; drittens das Läuten, wenn der Tote zu Grabe getragen wird. Dieses dreifache Geläute bildet ein organisches, unzertrennliches Ganze, wodurch von Seite der Kirche die Zugehörigkeit des in Gott Verstorbenen zur katholischen Kirchengemeinschaft auf das feierlichste dokumentiert wird und die Gläubigen eingeladen werden, des Verstorbenen in frommen Gebeten zu gedenken. Die von der Gemeindevorstellung Ringelsdorf in ihrer Beschwerdeschrift willkürlich angenommene Division und wider-natürliche Zerreißung des einen, organisch innigst zusammenhängenden, wenn auch zu verschiedenen Zeiten ertönenden Totengeläutes, ist geradezu horrend und widerspricht diametral der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1877, Z. 730, in welcher das ganze Totengeläute und nicht bloß ein aliquoter Teil desselben mit dem Terminus „Ausläuten“ bezeichnet wird. Die Absurdität dieser von der Gemeindevertretung proponierten Zerreißung des Totengeläutes erhellt ganz besonders aus der sich daraus von selbst ergebenden Konsequenz, wodurch die Gemeindevertretung als solche befugt wäre, nicht nur einem Katholiken, sondern jedem Israeliten und Heiden, jedem Apostaten und Atheisten mit den zum katholischen Gottesdienste durch die bischöfliche Konsekration geweihten Glocken ausläuten zu lassen, was dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1886, Z. 1898, widerspricht.

Nicht minder horrend ist die von der Gemeindevertretung aufgestellte Behauptung, daß das Ave Maria-Läuten ein profanes Geläute sei. Das Ave Maria-Läuten ist ein rein religiöses Geläute und besteht aus drei Teilen: Aus dem frühen Morgengeläute, das seit dem Jahre 1368, aus dem Mittagsgeläute, das seit dem Jahre 1456, und aus dem Abendgeläute, das seit dem Jahre 1327 für die gesamte katholische Kirche als Gebetsgeläute eingeführt ist. Der Gemeindevertretung bleibt es frei, den strikten Nachweis zu liefern, daß in Ringelsdorf schon vor dem Jahre 1456, 1368 und 1327 das Ave Maria-Geläute in Uebung bestand und soll sie bei ihrem Beweise noch angeben, wann und warum die Bezeichnung Arbeitsgeläute in den Terminus Ave Maria-Läuten umgewandelt wurde.

Bezüglich des Läutens bei Feuersbrünsten glaubt der Gefertigte, es sei ein Akt der Nächstenliebe und Humanität, daß derjenige, der das Feuer zuerst bemerkt, die Leute darauf aufmerksam macht. Wie es einem jeden freisteht, den Ausbruch eines Feuers seinen Mitbürgern durch lautes Rufen und Schreien, Pochen auf die Haustüren und andere Alarmtöne bekannt zu geben, so muß es auch einem jeden freistehen, das übliche Glockenzeichen zu geben. Die Ausübung dieses Gewohnheitsrechtes kann einem jeden Menschen zugestanden werden und ist es nicht angezeigt, dasselbe auf die Person des Gemeindedieners oder des Mesners zu beschränken.

Es ist selbstverständlich, daß bei feierlichen, nicht kirchlichen Anlässen geläutet wird; von solchen Feierlichkeiten ist ohnedies die Kirchenvorstellung in Kenntnis zu setzen, welche dafür zu sorgen hat, daß das Geläute zur rechten Zeit ertönt.

Zum Schlusse fühlt sich die Kirchenvorstellung veranlaßt, noch nachstehendes vorzutragen. Das gesamte liturgische Geläute dient in erster Linie nicht so sehr der Kirche und dem funktionierenden Priester, als vielmehr den Gläubigen, denen es den Anfang und den Fortgang der gottesdienstlichen Handlungen anzeigt. Aus diesem Grunde nun sahen sich verschiedene Gemeindevertretungen veranlaßt, den das Geläute besorgenden Mesner materiell zu unterstützen und ihm sowohl den Genuß von Gemeindegrundstücken als auch Geldebträgen zukommen zu lassen. Auch die Gemeinde Ringelsdorf hat, wie sie das in ihrer Beschwerdeschrift bemerkt, ein Grundstück zum Nutzgenusse und für jedes Ausläuten den Betrag von 1 Krone bestimmt. Zur selben Zeit war der das Geläute besorgende Kirchendiener gleichzeitig auch Gemeindediener; die Gemeindevertretung konnte diese Bonifikation nicht dem Gemeindediener als solchem, sondern nur insofern er das Geläute zu besorgen hatte, bieten. Zuzufolge der vorstehenden Ausführungen kann jedoch das Geläute nur die von der Kirchenvorstellung dazu designierte Person ausüben, die in der Regel der jeweilige Mesner ist, dessen Bezüge hier in Ringelsdorf so minimal sind, daß er nicht in der Lage ist, seinen Mesnerpflichten weiterhin nachzukommen, wenn ihm das von der Gemeinde bewilligte Nutzungsrecht des betreffenden Grundstückes und des Geldebetrages so wie bisher verweigert würde, es sei denn, daß er eine entsprechende Entschädigung aus dem niederösterreichischen Religionsfonds erhalten würde.

Die gefertigte Kirchenvorstellung stellt daher die Bitte:

Eine k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle 1. das Begehren der Gemeinde Ringelsdorf betreffs des Verfügungsrechtes über die Kirchenturm Glocken gänzlich abweisen und 2. die Entscheidung treffen, daß die von der Gemeindevertretung votierte Remuneration für die Versorgung des Geläutes durch Nutzgenuß eines Grundstückes und durch den Betrag von 1 Krone für jede verstorbene Person, dem von der

Kirchenvorstehung ernannten und mit der Besorgung des Geläutes betrauten Mesner verabfolgt werde.

IX.

Gegenäußerung der Gemeinde.

Bevor sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eine Entscheidung zu fällen entschloß, holte sie von einem Dechanten D. und einem Pfarrverweser E. diesbezügliche Gutachten ein; überdies sandte sie das obangeführte Elaborat des Pfarrers der Gemeindevertretung von Ringelsdorf behufs Einsichtnahme zu, worauf letztere nachstehendes erwiderte:

Ueber diese Äußerung erstattet die Gemeinde folgende Gegenäußerung.

Es ist eine bloße Behauptung des Herrn Pfarrers, daß das Geläute nur ein kirchliches Geläute sei und daß dieses auf einem seit dem Bestande der Kirche ausgeübten Rechtsusus beruhe. Dem gegenüber beruft sich die Gemeinde auf die in ihrer Eingabe angeführten Beweise und insbesondere darauf, daß sie sich seit Menschengedenken im Besitze des Turmes befindet, in dem die Glocken hängen, daß sie die Ausbesserung daran vornehmen ließ und daß sie auch den jetzigen Glockenstuhl anschaffte.

Wer die Glocken anschaffte oder von wem sie angeschafft wurden, darüber läßt sich heute wohl nichts mehr erheben, auch der Herr Pfarrer vermag darüber nichts anzugeben, als daß die Glocken religiöse Inschriften tragen; dieses allein aber beweist nicht, daß sie von der Kirche angeschafft wurden, und vermag insbesondere nicht den schwerwiegenden Umstand zu entkräften, daß der Turm, in dem die Glocken hängen, der Gemeinde gehört.

Der Gemeinde ist es nicht eingefallen, das ausschließliche Benützungsrecht bezüglich der Glocken in Anspruch zu nehmen, aber die Gemeinde muß sich das Recht wahren, das Ave Maria-Läuten, das Ausläuten, das Läuten bei Feuersbrünsten und das Läuten bei festlichen Anlässen (Einzügen) nach wie vor durch den Gemeindevdiener besorgen zu lassen, der dafür eine abgesonderte Entlohnung erhält. Die Beweise dafür sind in der Beschwerde angegeben und wird darauf Bezug genommen.

Es ist nicht richtig, daß das Ausläuten ein liturgisches Läuten sei und daß es erfolge „wenn der Tote auf der Bahre liegt“. Wäre diese Anführung des Herrn Pfarrers richtig, so müßte ja stundenlang geläutet werden; vielmehr geschieht das Ausläuten stets mittags und dient dazu, die Gemeinde zu verständigen, daß ein Ortsbewohner gestorben ist und an diesem Tage das Begräbniß stattfindet.

Auch das sogenannte Ave Maria-Läuten ist kein liturgisches Läuten, sondern es wird damit nur das Zeichen zum Beginne der Arbeit, der Mittagspause und zur Beendigung der Arbeit gegeben,

es findet ja auch an Orten statt, in denen sich ein Pfarrer und eine Kirche nicht befindet.

Indem sich die Gemeinde nochmals auf die in ihrer Beschwerde angeführten Tatsachen beruft, durch welche ihr Läuterecht dargetan wird, muß die Gemeinde das geradezu unbegreifliche Begehren des Herrn Pfarrers zurückweisen, daß die dem Gemeindediener zuerkannte Entlohnung für das im Auftrage der Gemeinde besorgte Läuten nunmehr dem Mesner zugewiesen werde. Wenn der Herr Pfarrer jemanden zur Dienstleistung aufnimmt, mag er ihn auch bezahlen; an dem Läuterechte der Gemeinde kann darum um so weniger etwas geändert werden.

X.

Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 26. November 1904, Z. 2614/6/A.

... Die k. k. Bezirkshauptmannschaft findet über diese einander widerstreitenden Ansprüche zu entscheiden, wie folgt:

Die Gemeinde Ringelsdorf ist bloß befugt, das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen, insoferne die Tendenz der letzteren den Grundsätzen der katholischen Religion nicht entgegensteht, durch den Gemeindediener besorgen zu lassen und für das Glockengeläute bei festlichen Gelegenheiten nach Belieben eine Gebühr einzuheben, über deren Verwendung sie zu entscheiden hat; hingegen steht der Kirchenvorsteherung zu Ringelsdorf, beziehungsweise zur Wahrung der rein seelsorglichen Rechte dem Herrn Pfarrer selbst, die ausschließliche Befugnis zu, das Ave Maria-Läuten und das sogenannte Ausläuten bei Sterbefällen durch das von der Kirchenvorsteherung hiefür bestimmte Organ vornehmen zu lassen und für letztere Funktion, insoweit dies nicht den Bestimmungen des geltenden Stolltaxpatentes zuwiderläuft, eine Gebühr einzuheben.

Ueber das weitere Begehren der Kirchenvorsteherung, dem von ihr für die Besorgung des Geläutes ernannten Mesner, das von der Gemeinde bisher aus diesem Anlasse dem Gemeindediener bewilligte Entgelt zuzuerkennen, kann erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung abgefordert entschieden werden.

Diese Entscheidung beruht auf nachfolgenden Erwägungen.

Das Eigentumsrecht der Ortsgemeinde Ringelsdorf an den in Rede stehenden Turmglocken ist unbestritten. Gleichwohl hat die Gemeinde gemäß § 364 a. b. G. die freie Ausübung ihres Eigentumsrechtes nur insoferne, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht.

Ein derartiges Recht eines Dritten ist jedoch im Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft durch die Bestimmung zugesprochen, daß sie ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet und im Besitze und Genuße ihrer für Kultuszwecke

bestimmten Anstalten bleibt. Hieraus folgt, daß das ausschließliche Verfügungsrecht über den Gebrauch von zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken bei kirchlichen Funktionen einzig und allein den kirchlichen Organen zusteht.

Die Widmung der fraglichen Glocken zu kirchlichen Zwecken ergibt sich unzweifelhaft aus den an ihnen angebrachten Texten und bildlichen Darstellungen. Andererseits kann aber auch der kirchliche Charakter des Ave Maria=Läutens, das schon seit alten Zeiten für die gesamte katholische Kirche als Gebetsgeläute eingeführt ist, sowie der kirchliche Charakter des sogenannten „Ausläutens“ bei Sterbefällen nicht in Zweifel gezogen werden. Aus dem Gesagten ergibt sich daher, daß die Anordnung dieses rein kirchlichen Geläutes bloß dem Pfarrer zusteht und daß die Bestellung der mit diesen Dienstverrichtungen betrauten Person, gemäß §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Kirchenvorstellung obliegt.

Aus dem kirchlich-liturgischen Charakter dieses Geläutes entspringt auch nur für die kirchlichen Organe die Berechtigung, hierfür eine Gebühr einzunehmen, jedoch bloß insoweit, als die Bestimmungen der Stoltzordnung diesem Bezuge nicht entgegenstehen.

Andererseits ist das Läuterecht der Ortsgemeinde Ringelsdorf bei Feuersbrünsten im § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39 begründet und ergibt sich ihre Berechtigung zum Geläute bei festlichen Einzügen, insoferne die Tendenz der letzteren den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht entgegensteht, sowie zur Einhebung der oben erwähnten Gebühr aus den Bestimmungen der §§ 354 und 364 des a. b. G. B.

Die Verschiebung der Entscheidung über das Begehren der Kirchenvorstellung, dem von ihr für die Beforgung des Geläutes ernannten Mesner, das von der Gemeinde bisher aus diesem Anlasse dem Gemeindediener bewilligte Entgelt zuzuerkennen, auf den Zeitpunkt nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses beruht auf der Erwägung, daß über dieses Ansuchen erst auf Grundlage des Ergebnisses einer gemäß § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu pflegenden Konkurrenzverhandlung entschieden werden kann, und andererseits die Anberaumung dieser Verhandlung vor rechtskräftiger Feststellung der Prämissen untunlich erscheint, andererseits ein dringendes Interesse der Seelsorge zur Verordnung eines Provisoriums nach § 56 dieses Gesetzes nicht dargetan ist.

XI.

Der Rechtsfreund der Gemeinde.

Der Pfarrer war mit dieser Entscheidung vollkommen zufrieden. Die Gemeinde nicht. Leider mußte ihr bisheriger Rechtsvertreter C. seine weitere Tätigkeit einstellen, da ihn das k. k. Kreisgericht Korneuburg wegen enormer Defraudationen, auch in Ringelsdorf spürte man den Krach etlicher tausend Kronen, zu mehrjähriger Gefängnis-

strafe verurteilte. Die Gemeinde nahm zur Wahrung ihrer Rechte einen neuen Rechtsfreund J. auf, der gegen die Entscheidung der ersten Administrativinstanz im Namen der Gemeinde die Berufung einlegte.

XII.

Zweiter Rekurs der Gemeinde.

Der vom 7. Dezember 1904 datierte Rekurs stellt in der Einleitung die These auf, daß der Turm und die Glocken der Gemeinde gehören.

..... Von der Kirchenvorsteherung Ringelsdorf müßte daher der strikte Beweis erbracht werden, daß eine diese Freiheit des Eigentums beschränkende Widmung stattgefunden habe. Dieser Beweis ist in keiner Richtung erbracht, ja nicht einmal versucht worden.

Die Begründung, welche die erste Instanz für diese von ihr als feststehende Tatsache angenommene Voraussetzung versucht, kann im Ernste wohl kaum für eine solche gelten.

Mangels vorhandener Beweise wiederholt die erste Instanz lediglich das, was in der einseitigen Gegenäußerung des Herrn Pfarrers vom 24. (?) September 1904 als eine für die Widmung der Kirchenglocken sprechende Vermutung behauptet wird. Wie schlecht es mit den Beweisen hiefür bestellt ist, ergibt sich zur Genüge daraus, daß der Herr Pfarrer im übrigen nur zu sagen weiß, daß die angebliche Widmung der Glocken und der angebliche Umstand, daß der Gemeinde Ringelsdorf kein Verfügungsrecht über dieselben gebühre, ein Faktum sei, das felsenfest dastehe.

Eine wenn auch noch so sehr mit Emphase aufgestellte Behauptung macht aber noch lange keinen Beweis, und sollte daher einer amtlichen Entscheidung wohl nicht zugrunde gelegt werden.

Die Glocken stammen aus dem 17. Jahrhunderte, somit aus einer Zeit, wo die Pflege sogenannter kirchlicher Kunst im Vordergrund gestanden; es ist daher nicht zu verwundern und läßt keinerlei Rückschlüsse zu, wenn Glocken mit religiösen Abbildungen versehen sind.

Das ist auch heute noch üblich, ebenso als daß auf den Glocken ein frommer Spruch angebracht wird. Aus solchen Nebenumständen jedoch auf eine spezielle Widmung, auf eine die Freiheit des Eigentums beschränkende Handlung zu schließen, ist um so weniger statthaft, als Turm und Glocken aus einer Zeit stammen, in welcher die Kirche zu Ringelsdorf dem protestantischen Gottesdienste diente.

Es dürfte kaum anzunehmen sein, daß die protestantischen Erbauer des Kirchenturmes denselben und die Glocken den Zwecken der katholischen Kirche gewidmet hätten.

Beim Wegfalle dieser selbstgeschaffenen Voraussetzung der Widmung der Glocken der Gemeinde Ringelsdorf zu Zwecken der katholischen Kirche, fallen somit auch die daran geknüpften Schlußfolgerungen in sich zusammen.

Nachdem das Eigentum der Gemeinde Ringelsdorf an Turm und Glocken als unbestritten anerkannt ist, ergeben sich die aus der Freiheit des Eigentums resultierenden Forderungen von selbst dahin, daß es einzig und allein nur der Gemeinde Ringelsdorf zustehen kann, über das Geläute zu verfügen und daß es ihr allein zukommt, hiefür eine Gebühr einzunehmen.

Seitens der ersten Instanz ist es auch eine irrige Auffassung, das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen als eine kirchliche Funktion hinzustellen.

Die eingeholten Gutachten können nicht maßgebend sein, nachdem dieselben lediglich vom kanonischen Rechtsstandpunkte erteilt worden sind; das kanonische Recht findet aber für den vorliegenden Fall, wie überhaupt auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes, keine Anwendung.

Auch können in diesem Falle die eingeholten Gutachten nur befangen sein. Dieselben stellen sich als eine einseitige Ansicht dar, auf welche sich die Entscheidung um so weniger aufbauen kann, als die von der Gemeinde Ringelsdorf angebotenen Beweise gar nicht aufgenommen worden sind. Die bereits vor der ersten Instanz angebotenen Beweise werden daher wiederholt und allenfalls um die Einholung eines unparteiischen Gutachtens ersucht.

Wie begründet die Behauptung von der Befangenheit der abgegebenen Gutachten ist, erhellt wohl zur Genüge daraus, daß von Seite des Pfarrverweisers E. der Vorschlag gemacht wurde, die ganze Angelegenheit dem bischöflichen Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen!!

Es wird noch einmal darauf verwiesen, daß die Gemeinde Ringelsdorf durchaus nicht gewillt ist, das alleinige Benützungsrecht ihrer Glocken für sich in Anspruch zu nehmen, daß sie sich aber das Recht wahren muß, das Ave Maria-Läuten, das Ausläuten bei Sterbefällen, ebenso das Geläute bei Feuersbrünsten und festlichen Anlässen, gleichgiltig von welcher Tendenz die letzteren sein mögen, nach wie vor durch ihren Gemeindediener besorgen zu lassen.

XIII.

Aufforderung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

In den vorstehenden Refurs XII sowie in die Gegenäußerung der Gemeinde VIII konnte der Pfarrer keine Einsicht nehmen; wohl aber wurde er über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1905, Z. III/3010, eingeladen, aus dem Gedenkbuche der Pfarre oder sonstwie (womöglich unter Vorlage der Schriftstücke und jedenfalls unter wortgetreuer Wiedergabe der betreffenden Stellen) zu konstatieren, seit welchem Zeitpunkte die Pfarrkirche in Ringelsdorf, welche nach der Refursangabe der Gemeinde durch einige Zeit dem evangelischen Kultus diente, wieder dem römisch-katholischen Kultus gewidmet ist, ob und wann eine förmliche Uebergabe der Glocken

und Widmung derselben für den katholischen Kultuszweck stattgefunden hat und wann seitens der Gemeinde die Kosten von Herstellungen und Reparaturen an dem Turme, den Glockenstühlen und den Glocken bestritten wurden, beziehungsweise ob die diesbezüglichen Angaben der Gemeinde durch das Pfarrgedenkbuch bekräftigt erscheinen.

Die Gemeinde gibt nämlich an, daß sie seit Menschengedenken im Besitze des bei der Kirche stehenden Glockenturmes sei und auch die letzten Ausbesserungen an demselben angeschafft und bestritten, ferner einen neuen Glockenstuhl angeschafft und bezahlt habe; ersteres soll Ende der Sechzigerjahre, letzteres Ende der Achtzigerjahre geschehen sein.

XIV.

Zweite Äußerung der Kirchenvorstellung.

Darauf erwiderte der Pfarrer am 19. Februar 1905, Z. 995:

Die Kirchenvorstellung von Ringelsdorf beehrt sich auf die wohlbortige Einladung nachstehendes zur gütigen Kenntniznahme vorzubringen.

In der ersten Äußerung vom 18. September 1904, Z. 913, fand es die Kirchenvorstellung angezeigt, mit keinem Worte auf das von der Gemeinde mit großem Aplomb behauptete Eigentumsrecht auf die Kirchenturmglöcken zu reflektieren; für die Kirchenvorstellung ist es vollkommen irrelevant, wer das Eigentumsrecht auf die Kirchenturmglöcken besitze, sei es die Kirche, sei es die Gemeinde, da doch in beiden Fällen gemäß der klaren Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. April 1873, Z. 1683, das Verfügungsrecht über die Kirchenturmglöcken der Kirchenvorstellung zukommt. Auf diese Entscheidung gestützt, ging die Kirchenvorstellung einer jeglichen Diskussion über das Eigentumsrecht auf die Kirchenglöcken aus dem Wege; für sie hatte nur das Verfügungsrecht über die Glöcken ein Interesse.

Die Kirchenvorstellung von Ringelsdorf hat das Eigentumsrecht der Gemeinde auf die Kirchenturmglöcken bisher nie bestritten, muß aber leider gestehen, daß ihre bisherige Bereitwilligkeit, die Aussagen der Gemeindevertretung als glaubwürdig zu betrachten, seit dem Einlangen der erwähnten wohlbortigen Zuschrift bedenklich ins Wanken gekommen ist.

Nach dem Tenor dieser Zuschrift behauptet die Gemeinde Ringelsdorf in ihrem Refurse, daß die hiesige Pfarrkirche durch einige Zeit dem evangelischen Kultus gedient habe.

Diese Angabe widerspricht der historischen Wahrheit. Die Kirche in Ringelsdorf diente nie dem evangelischen Kultus, wie dies aus den folgenden Worten des Bittgesuches, welches die Insassen von Ringelsdorf am 4. Juli 1641 an den Fürsten Hartmann von Liechtenstein sandten, erhellt:

Wir berichten, daß Anno 1615 zu Dröfing (Ringelsdorf war bis 1642 eine Filiale von Dröfing) die meisten Leute lutherisch

gewesen, und wann wir dahin in die Kirche gekommen, so haben sie uns Katholische ausgelacht und verspottet, worüber wir einhellig mit Vorwissen und gnädigster Bewilligung Euerer fürstlichen Durchlaucht Herrn Vaters, zum Passauischen Offizial gegangen und gebeten, er solle im Namen des Konsistoriums uns erlauben, auf unsere Unkosten in unserem Dorfe eine katholische Kirche zu erbauen, welches er, Herr Offizial bewilligte und nach Erbauung derselben im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit weihen gelassen, worauf wir einen eigenen Priester gehalten und ihm die gehörigen Zehente gereicht haben. Dr. Theodor Wiedemann, Reformation, III. 424.

Laut der Konsekrationsurkunde wurde die hiesige Kirche am 21. Mai 1617 geweiht und blieb bis zum Jahre 1642 eine Filiale von Drösing, in welchem Jahre sie zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Aus all dem geht mit Evidenz hervor, daß in der Kirche zu Ringelsdorf der evangelische Kultus nie ausgeübt, sondern die Kirche eigens deshalb gebaut worden ist, um die immer katholisch gebliebenen Insassen von Ringelsdorf der weiteren Verspottung seitens der lutherischen Bewohner von Drösing zu entziehen.

Glocken hatte die Kirche damals vielleicht noch keine; denn das älteste Glöcklein datiert aus dem Jahre 1699 und die beiden anderen aus dem Jahre 1755, also aus einer Zeit, in der es in der hiesigen Gegend vom Luthertum keine Spur mehr gab; daher konnten auch die Glocken dem evangelischen Kultus nie gedient haben.

Ueber den Kirchenturm berichtet das hiesige Pfarrgedenkbuch auf Seite 57: „Der Kirchenturm hatte bis zum Jahre 1862 ein einsturzdrohendes, ruinenartiges Aussehen. Die Gemäuer desselben waren schwarz durchlöchert, wo Spagen nisteten und Nachteulen ihren Aufenthalt fanden.“ Der Turm wurde nun etwas hergestellt; die Reparaturkosten beliefen sich auf 105 Gulden; ob dieser Betrag vom Patronatsherrn, dem Fürsten Liechtenstein, oder von der Gemeinde bezahlt wurde, wird mit keinem Worte erwähnt.

Auf Seite 87 des Pfarrgedenkbuches wird berichtet, daß in der Zeit von 1886 bis 1887 „am Turme von der Gemeinde ein neuer Glockenstuhl angeschafft, der zerrissene Turm repariert und auch an der Pfarre namhafte Reparaturen vorgenommen worden seien.“

Dieser Bericht ist in dieser Form unhaltbar, da die namhaften Reparaturen am Pfarrhose gewiß nicht von der Gemeinde, sondern vom fürstlich Liechtensteinschen Patronatsamte vorgenommen worden sind und die Gemeinde nur für die Zufuhr und die Handlangerkosten aufzukommen hatte. Weitere Angaben, ob und wann seitens der Gemeinde die Kosten von Herstellungen und Reparaturen am Turme, an den Kirchenglocken und am Glockenstuhle vorgenommen worden seien, kommen im Pfarrgedenkbuche nicht vor.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde Ringelsdorf Behauptungen aufstellt — welche sie Beweise zu nennen beliebt —, die den Tatsachen nicht entsprechen, es genüge, auf die Ausdrücke Arbeits-

geläute, Ausläuten, evangelischer Kultus in der Kirche zu Ringelsdorf hinzuweisen, sieht sich die Kirchenvorstehung von Ringelsdorf veranlaßt, auch die Glaubwürdigkeit der von der Gemeinde gemachten Angaben über das ihr zustehende Eigentumsrecht auf die Kirchenturmglocken in Zweifel zu ziehen und glaubt dafür plaidieren zu dürfen, daß von einer auf die §§ 354 und 364 des a. b. G. B. basierenden Entscheidung im vorliegenden Falle abzusehen wäre.

XV.

Zeugenaussagen.

Trotz des abratenden Plaidoyers des Advokaten J. holte sich die k. k. n.-ö. Statthalterei am 14. März 1905 das Gutachten des Wiener f.-e. Konsistoriums ein.

Außerdem wurde anläßlich einer wasserrechtlichen Verhandlung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in der Gemeindefanzlei zu Drösing mit einigen in der Beschwerdeschrift VII. namentlich angeführten Zeugen ein Protokoll aufgenommen, wobei nachstehendes deponiert wurde:

Es erscheint G., welcher seit dem Jahre 1864 in Ringelsdorf ansässig ist, der vor 30 Jahren in der Gemeinde Ausschuß und Rat, sowie zwischen 1890 bis 1893 Bürgermeister war, und H., der seit seiner Geburt bis heute in Ringelsdorf ansässig ist, und beide geben übereinstimmend an, daß, insoweit sie sich zurückerinnern, der Glockenturm im Eigentume der Gemeinde Ringelsdorf steht, daß derselbe im Jahre 1862 mittels eiserner Schließen, zwölf an der Zahl, auf Kosten der Gemeinde ausgebessert wurde und zwischen 1887 und 1890 gleichfalls auf Kosten der Gemeinde Reparaturen vorgenommen worden seien. Die Rechnung über 600 Gulden dürfte sich in der Gemeindefanzlei noch vorfinden.

XVI.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1905, 3. III./2 — 878.

.... Dem von der Gemeinde Ringelsdorf rechtzeitig eingebrachten Refurse wird keine Folge gegeben und hiezu im Hinblick auf die Refurseinwendungen noch bemerkt, daß Kirchenglocken unzweifelhaft ihrer Bestimmung nach zu den kirchlichen Sachen gehören, daß die Widmung derselben zum katholischen Kultus nach den hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften durch die Glockenweihe erfolgt, für welche nach eben diesen Vorschriften bei allen Glocken, die dem katholischen Kultus dienen, die Rechtsvermutung spricht.

Das Ave Maria-Läuten und das sogenannte Ausläuten bei Sterbefällen dienen aber keinen anderen, als dem rein religiösen Zwecke der Aufforderung zur Gebetsandacht und tragen daher einen kirchlichen Charakter, woran der von der Gemeinde Ringelsdorf

geltend gemachte Umstand, daß dieses Geläute bisher durch den Gemeinbediener besorgt worden ist, nichts zu ändern vermag.

XVII.

Dritter Refurs der Gemeinde Ringelsdorf vom 7. Juni 1905.

.... Die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei legt gleich der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf das Schwergewicht auf den Umstand, daß die Kirchenglocken ihrer Bestimmung nach zu den kirchlichen Sachen gehören, und daß die Widmung derselben zum katholischen Kultus nach den hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften durch die Glockenweihe erfolge, für welche eben nach diesen Vorschriften die Rechtsvermutung spricht.

Daß Glocken, unbeschadet in wessen Eigentum sie stehen, zu den res sacrae gehören, mag ja zugegeben werden. Daß im gegenständlichen Falle aber die Vermutung dafür spräche, die Glocken der Gemeinde Ringelsdorf seien dem katholischen Kultus gewidmet worden, ist nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern die Vermutung spricht im Gegenteile dafür, daß eine solche Widmung dieser Glocken zum katholischen Kultus nicht stattgefunden habe.

Wie von der Kirchenvorstehung Ringelsdorf selbst angeführt wird, stammen die dortigen Glocken aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Es ist nun eine aus der Geschichte bekannte Tatsache, daß zu jener Zeit der nördlich der Donau gelegene Teil Niederösterreichs der evangelischen Lehre zugetan war. Auch Ringelsdorf ist in jener Zeit protestantisch gewesen.

Es ist nun völlig ausgeschlossen, daß damals die Glocken, welche dem Gottesdienste eines anderen Bekenntnisses gewidmet waren, durch den sakralen Akt der Konsekration dem katholischen Kultus geweiht worden wären.

Nur im Falle ausdrücklicher Widmung der Glocken für den katholischen Kultus, soll der katholischen Kirche das Verfügungsrecht hierüber nach den angefochtenen eingangs bezogenen Entscheidungen bei kirchlichen Funktionen zustehen.

Mangels eines für diese Annahme vorliegenden Beweises, behilft sich die Entscheidung der zweiten Instanz mit der Aufstellung einer Vermutung.

Wie im Vorgeführten dargetan, ist eine solche Vermutung nicht nur nicht begründet, sondern spricht im Gegenteile dafür, daß eine Widmung der Glocken zum katholischen Kultus nicht stattgefunden hat.

Wenn daher die Kirchenvorstehung in Ringelsdorf dem Begehren der Gemeinde auch das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen besorgen zu lassen, widerspricht und für sich in Anspruch nimmt, so muß sie, und zwar im Hinblick auf den Tenor der angefochtenen Entscheidung, den Beweis erbringen, daß

eine Widmung der Glocken in Ringelsdorf zu Zwecken der katholischen Kirche erfolgt ist.

Diese Beweislast kann nur die Kirchenvorsteherung in Ringelsdorf treffen, denn die gegenteilige Vermutung streitet für die Gemeinde Ringelsdorf. . . .

XVIII.

Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 4. Dezember 1905, Z. 44521, dem Refurse der Gemeinde Ringelsdorf aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung, respektive des bezüglichen Erkenntnisses der ersten Instanz, sowie in der weiteren Erwägung, daß die Widmung der in Betracht kommenden Glocken zu katholischen Kultuszwecken auch schon aus der langjährigen Verwendung derselben bei kirchlichen Anlässen erhellt, und daß etwaige konkrete besondere Momente, auf Grund welcher das fragliche Geläute als ein seitens der Gemeinde für alle Gemeindeglieder ohne Unterschied der Glaubensangehörigkeit angeordnetes Läuten zu weltlichen Zwecken anzusehen wäre, nicht vorliegen, keine Folge gegeben.

XIX.

Vierter Refurs der Gemeinde Ringelsdorf vom 16. März 1906.

. . . . Die beschwerten Entscheidungen der ersten, zweiten und dritten Instanz sind zum Teile mangelhaft, zum Teile unrichtig und endlich werden in denselben Voraussetzungen angenommen, welche weder begründet, geschweige denn erwiesen sind.

Ist die Voraussetzung falsch, ist es auch die daraus gezogene Schlußfolgerung.

Die erwähnten unrichtigen Voraussetzungen gipfeln in der Annahme eines das Eigentumsrecht der Gemeinde an den Glocken beschränkenden Rechtes der Kirche Ringelsdorf, in der Annahme einer stattgefundenen Widmung der Glocken zu Zwecken der katholischen Kirche und endlich in der Annahme des kirchlich liturgischen Charakters des Ave Maria=Läutens und des Ausläutens bei Sterbefällen.

Bereits die erste Instanz hebt hervor, daß das Eigentumsrecht der Gemeinde Ringelsdorf an den Turmglocken unbestritten ist.

Es ist ebenso richtig, daß die Gemeinde ihr Eigentum nur insoweit ausüben kann, als es nicht durch andere Rechte beschränkt ist. Die gesetzliche Vermutung streitet für die Freiheit des Eigentums.

Entgegenstehende Beschränkungen müssen bewiesen werden. Ein solcher Beweis wurde von der Kirchenverwaltung Ringelsdorf, welche in diesem Falle die Beweislast allein trifft, nicht erbracht, ja nicht einmal geboten.

Es geht nun gewiß nicht an, daß der beweispflichtigen Partei dadurch der Beweis erspart wird, daß seitens der entscheidenden Behörde dort eine diesbezügliche Vermutung aufgestellt wird, wo bereits

eine gegenteilige und zwar gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Gemeinde spricht.

Ein die Freiheit des Eigentums der Gemeinde Ringelsdorf an den Glocken beschränkendes Recht der Kirche Ringelsdorf, müßte daher erst von derselben erwiesen werden, vorher kann und darf ein solches der Entscheidung nicht zur Grundlage dienen.

Wie durch eine solche Annahme die Verhältnisse geradezu auf den Kopf gestellt werden, ergibt sich des weiteren aus dem Umstande, daß selbst in dem Falle, als die Glocken nicht im Eigentume der Gemeinde, sondern im Kircheneigentume stehen, der bürgerlichen Gemeinde ein Benutzungsrecht an den Glocken gewährleistet ist.

Umsomehr müßte daher ein beschränkendes Recht der Kirche erwiesen werden, wenn das Eigentumsrecht an den Glocken der Gemeinde zusteht.

Aus der Annahme des beschränkten Eigentumsrechtes der Gemeinde an den Glocken folgert die Entscheidung, daß das ausschließliche Verfügungsrecht über den Gebrauch von zu kirchlichen Zwecken „gewidmeten Glocken“ bei kirchlichen Funktionen allein den kirchlichen Organen zustehe. Dieser Schluß ist einerseits falsch, weil er selbst dann nicht begründet wäre, wenn das Eigentumsrecht der Gemeinde wirklich beschränkt wäre, andererseits ist die Folgerung eine selbstverständliche — allein jedoch beim Vorhandensein der Widmung. Das Wörtchen „gewidmete Glocken“ ist offenbar im Hinblick auf die bekannte Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes gewählt worden, wonach das Verfügungsrecht über die Glocken im Falle einer Widmung der Kirchenvorstellung bei kirchlichen Funktionen zusteht.

Hiebei ist eben Voraussetzung diese Widmung und es ist ja auch nur natürlich, daß Gegenstände jenen Zwecken zu dienen berufen sind, denen sie gewidmet wurden.

Diese Voraussetzung wird ebenfalls von der ersten Instanz geschaffen, worauf sich im Hinblick auf die vorbezogene Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung die Begründung natürlich leicht einfügt.

Die gefertigte Gemeinde hat bereits in den Ausführungen ihres Rekurses gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz nachgewiesen, warum mit Rücksicht auf das Alter der Glocken und die damals in Ringelsdorf herrschende evangelische Lehre eine Widmung der Glocken zu katholischen Kultuszwecken als ausgeschlossen angesehen werden darf.

Die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht fühlt auch diese Schwäche der Entscheidung der ersten Instanz, indem dieselbe hervorhebt, daß die Widmung der in Betracht kommenden Glocken zu katholischen Kultuszwecken aus der langjährigen Verwendung derselben bei kirchlichen Anlässen erhelle.

Auch diese Unterstützung der erstinstanzlichen Voraussetzung ist unhaltbar.

Es geht nicht an, die Widmung in einer langjährigen Verwendung zu erblicken; eine solche Ansicht ist juristisch unhaltbar.

Sie ist es aus praktischen Gründen. Die Widmung oder Glockenweihe ist eine feierliche Handlung, welche in der katholischen Kirche Anwendung findet. Die Reformation hat die Glockenweihe als einen Mißbrauch verworfen.

Im Hinblick auf das Vorgesagte darf es daher als ausgeschlossen gelten, daß eine Widmung überhaupt, geschweige denn zu Zwecken der katholischen Kirche jemals stattgefunden hat.

Behauptet die Kirchenvorstellung Ringelsdorf die Vornahme eines solchen Widmungsaktes, so hat sie ihn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu erweisen und verweist die gefertigte Gemeinde auch an dieser Stelle darauf, daß es unzulässig ist, wenn ein zu erbringender Beweis durch die Annahme einer durch nichts erwiesenen Voraussetzung ersetzt werde.

So, wenn die zweite Instanz bemerkt, daß Kirchenglocken zu den kirchlichen Sachen gehören und daß die Widmung zum katholischen Kultus nach den hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften durch die Glockenweihe erfolge. Das ist so gewiß, wie daß $2 \times 2 = 4$ ist.

Die Frage ist aber die, ob die Widmung überhaupt stattgefunden habe und daß derjenige, welcher eine solche für sich in Anspruch nimmt, diese Handlung erweisen muß. Dies umsomehr als zugegeben beziehungsweise, von der Gemeinde Ringelsdorf der Beweis darüber angeboten worden ist, daß bisher sowohl das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen, als auch das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen von der Gemeinde besorgt wurde.

Die Kirchenvorstellung kann sich daher nicht einmal auf eine Gewohnheit berufen. Diese sowohl als das Recht sind für die Gemeinde.

Eine rein einseitige Ansicht von Seiten der Administrativbehörden ist es endlich, das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen zu den kirchlichen Funktionen oder gar, wie die erste Instanz annimmt, zu den rein seelsorglichen Rechten des Pfarrers zu zählen.

Das Ave Maria-Läuten sowie das Ausläuten bei Sterbefällen steht mit dem Gottesdienste in gar keinem Zusammenhange. Hier erfüllen die Glocken ihre ursprüngliche Bestimmung, ein Verkündigungsmittel für die Gemeinde zu sein; die Tagzeiten morgens, mittags und abends den im Haus und Feld beschäftigten Gemeindemitgliedern zu verkündigen wie beim Ave Maria-Läuten oder denselben anzuzeigen, daß ein Gemeindeangehöriger aus dem Leben geschieden ist.

Wie in den meisten Gemeinden dienen eben auch in diesem Falle dieselben Glocken kirchlichen und profanen Zwecken, ohne daß der Kirche ein besonderes oder ausschließliches Verfügungsrecht über dieselben zusteht.

Die Gemeinde bittet, der Verwaltungsgerichtshof wolle erkennen :

Der Gemeinde Ringelsdorf stehe ausschließlich das Recht zu, durch ihren Gemeindediener mittelst der Turmglocken das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen sowie das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen besorgen zu lassen und es stehe ihr frei, für das Ausläuten bei Sterbefällen eine Gebühr einzuhoben, die dem Gemeindediener zuzufallen habe. Die Kirchenvorsteherung zu Ringelsdorf habe die mit dieser Beschwerdeführung erlaufenen Kosten zu tragen.

XX.

Inkenntnissetzung der Kirchenvorsteherung.

Am 14. Oktober 1906 wurde seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes der Kirchenvorsteherung mitgeteilt, daß das über den eingebrachten Rekurs eingeleitete Vorverfahren abgeschlossen und die Streitfache zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erwiesen wurde.

Die Verhandlung wurde auf den 3. November 1906 anberaumt und hiezu das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, dann die Gemeinde Ringelsdorf als Beschwerdeführerin und das Pfarramt Ringelsdorf als mitbeteiligte Partei mit dem Beifügen eingeladen, daß es ihm freisteht, durch einen ausgewiesenen Vertreter von der Beschwerdeschrift samt Beilage Einsicht, eventuell Abschrift zu nehmen.

Der Pfarrer beeilte sich der Einladung Folge zu leisten und jetzt erst gelangte er zur Kenntnis des ihm bisher völlig unbekannten Inhaltes der hier unter IX., XII., XVII. und XIX. veröffentlichten Aktenstücke.

XXI.

Dritte Äußerung der Kirchenvorsteherung.

Von der Ansicht ausgehend, daß es die österreichischen k. k. Behörden, die den Rechtsstreit einer Partei vor einem höheren Forum zu vertreten in die Lage kommen, nicht mißfällig aufnehmen, wenn ihnen seitens dieser Partei auf die Streitangelegenheit bezugnehmende Erläuterungen geboten werden, unterbreitete der Pfarrer am 20. Oktober 1906, Z. 1317, dem hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht eine Eingabe, die die Resultate enthielt, welche er auf Grund der Einsichtnahme in die Aktenstücke IX., XII., XVII. und XIX. gewonnen.

... Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, ihr gebühre das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken zu Ringelsdorf und stützt diese ihre Behauptung auf die Vermutung, welche zu Gunsten der Gemeinde streitet.

Die Gemeinde behauptet, sie wäre von jeher im Besitze des Läuterechtes gewesen und habe nur so quasi gnadeweise der Kirche das liturgische Mitbenützungsrecht der Glocken gestattet.

Diese Behauptung ist durchaus irrig. Die Gemeinde hatte nie das geringste Recht auf die Benützung der Glocken, weil sie die Glocken entweder gar nicht angeschafft, oder wenn sie dieselben angeschafft hatte, so schaffte sie dieselben nur zu dem Zwecke an, damit sie das kirchliche, religiöse Geläute besorgen. Dies erhellt aus nachstehendem.

Hatte die Gemeindevertretung in den Jahren 1699 und 1755, in welchen Jahren die hiesigen 3 kleinen Glöcklein, die alle zusammen keine 400 Kilogramm wiegen, angeschafft wurden, dieselbe Hochachtung für die katholische Religion, und denselben Opfersinn für die arme Pfarrkirche, sowie dieselbe Liebe zu ihrem Pfarrer, wie die es ist, die aus den Aktenstücken VII., IX., XII., XVII. und XIX. der beschwerdeführenden Gemeinde hervorleuchtet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine so gesinnte Gemeindevertretung die Glocken nie und nimmer angeschafft hat. Der Endesgefertigte ist leider der höchst betrübenden Ansicht, daß die Gemeindevertretung in den Jahren 1699 und 1755 der Kirche und dem Pfarrer gerade so feindselig gegenüber stand, wie die gegenwärtige und zur Kirche nichts widmete, wie auch die jetzige Gemeindevertretung während der sechsjährigen Amtstätigkeit des Gefertigten noch keinen Heller gewidmet hat.

Möglich ist es aber dennoch, daß der Endesgefertigte irrt, und daß doch die Gemeinde in den Jahren 1699 und 1755 die Glocken angeschafft hat. Posito, sed non concessio, daß sie es getan, so geschah es, um die Glocken entweder einem profanen oder einem kirchlichen, religiösen Dienste zu widmen.

Hätte die Gemeinde die Glocken einem profanen Dienste zu widmen die Absicht gehabt, so hätte sie dieselben nicht im Kirchenturme aufhängen lassen; sie hätte dazu am alten Gemeindehause, welches um das Jahr 1898 niedergerissen worden ist, Platz genügend gefunden. Ein schönes Beispiel bot ihr dazu das ganz in der Nähe liegende Schloß Niederabsdorf, auf welchem sich wirklich Glocken befinden, die den Anfang und den Schluß der Feldarbeit anzuzeigen die Bestimmung haben. Auch wußten es die alten Ringelsdorfer ganz gut, daß in der nicht weit entlegenen Stadt Zistersdorf auf dem Rathause Glocken hängen, die das Gemeindegeläute zu besorgen haben. Wenn die Gemeinde Ringelsdorf trotzdem nicht am alten, jetzt niedergerissenen Gemeindehause, sondern im Kirchenturme die Glocken aufhängen ließ, so hat sie dadurch die Widmung derselben zum katholischen Kultus deutlich zum Ausdruck gebracht.

Endesgefertigter ist jedoch der Ansicht, daß die Glocken überhaupt nicht auf Kosten der Gemeinde angeschafft wurden, sondern daß dieselben durch Sammlung milder Gaben und Spenden, gerade so wie dies noch heute betreffs der Anschaffung der Ausschmückungsgegenstände der Kirche geschieht, zustande kamen und der Kirche zur uneingeschränkten Benützung übergeben wurden.

Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, daß die Kirche in Ringelsdorf dem protestantischen Gottesdienste gedient habe und daß die protestantischen Erbauer des Kirchenturmes denselben und die Glocken den Zwecken der katholischen Kirche gewiß nicht gewidmet hätten. Nun ist in der Eingabe des Gefertigten XIV. mit unwiderleglichen historischen Belegen nachgewiesen worden, daß es in Ringelsdorf nie Protestanten gegeben habe, sondern daß die Ringelsdorfer eigens nur deshalb, um der Verspottung und Beschimpfung seitens der lutherischen Bewohner von Drösing, wohin sie eingepfarrt waren, zu entgehen, im Jahre 1617 ihre Kirche erbauten, welche im Jahre 1642 zu einer Pfarrkirche erhoben wurde. Trotzdem hat der Rechtsvertreter F. der Gemeinde den Mut, seine von ihm aufgestellte historische Unwahrheit in XVII. eine ausgemachte Tatsache zu nennen.

Der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde sucht in XII. den Glockenemblemen und Inschriften ihre erdrückende Beweisraft zu benehmen, indem er sagt, daß die Glocken aus einer Zeit stammen, wo die Pflege sogenannter kirchlicher Kunst im Vordergrund stand und sei es daher nicht zu verwundern und lasse keine Rückschlüsse zu, wenn Glocken mit religiösen Abbildungen versehen sind.

Weiß es denn der Rechtsvertreter F. nicht, daß es schon im 16. Jahrhunderte einen Humanismus gegeben hat, der mit den christlichen Emblemen und Inschriften gänzlich aufzuräumen bestrebt war und dieselben durch mythologische Darstellungen und klassische Autorenverse zu ersetzen trachtete?

Der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde sollte es doch aus dem Geschichtsunterrichte des Gymnasiums wissen, daß der deutsche Luther alle seine Kräfte einsetzte, um das lateinische Rom zu vernichten, daß deshalb Dr. Martin Luther als Retter der deutschen Sprache gegen das Ueberhandnehmen der Latinität hochgepriesen wird, nicht minder sollte er erfahrungsgemäß wissen, daß sich eine in der Gegenwart mächtige Strömung durch den Ruf: „Hin zum deutschen Reich — Los vom lateinischen Rom“ bemerkbar macht und daraus die Folgerung ziehen, daß die ihm Jahre 1699 und 1755 von den Protestanten angeschafften Glocken gewiß mit keiner lateinischen Inschrift und mit keinen Heiligenbildern — ein Greuel in ihren Augen — versehen worden wären.

Ist der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde wirklich so naiv zu glauben, daß die katholischen Bewohner Ringelsdorf, die sich im Jahre 1617 aus dem obangeführten Grunde eine eigene Kirche bauten, welche seit dem Jahre 1642 in unterbrochener Folge ihren eigenen, katholischen Pfarrer hat, in den Jahren 1699 und 1755 plötzlich lutherisch geworden seien, zu einer Zeit, in der es in ganz Niederösterreich auf dem flachen Lande von der Lehre des Dr. Martin Luther keine Spur mehr gab?

Auch sollte es der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde aus der österreichischen Rechtsgeschichte wissen, daß die

Protestanten, die sich in den Jahren 1699 und 1755 nur an den für sie privilegierten Orten, nicht aber auf dem flachen Lande aufhalten durften, Bethäuser zu bauen gar kein Recht hatten, sondern daß ihnen erst durch das Toleranzpatent vom Jahre 1781 gestattet wurde, an Orten, wo ihrer mehr als 100 Familien oder 500 Seelen anwesend wären, Bethäuser zu erbauen, die sie jedoch weder mit Glocken noch mit einem Turme ausstatten durften.

Aber auch das hätte dem Rechtsvertreter F. der beschwerdeführenden Gemeinde bekannt sein sollen, daß die katholische Gemeindevertretung von Ringelsdorf in den Jahren 1699 und 1755 der lateinischen Sprachen ebensowenig mächtig war, wie die Gemeindevertretung der Gegenwart es ist, und daß die Gemeinde, wenn sie in den Jahren 1699 und 1755 die Glocken auf ihre Kosten und zum profanen Gebrauche angeschafft hätte, sie dieselben weder mit lateinischen Inschriften noch mit religiösen Bildern hätte schmücken lassen; sie wäre in der Ausfindigmachung einer profanen Inschrift und einer profanen bildlichen Darstellung sowenig in Verlegenheit gewesen, wie die Gemeindevertretung von heute verlegen ist, wenn es sich darum handelt, gegen die Kirche und gegen den Pfarrer einen ihr passenden Rechtsfreund anzuwerben.

Daher kann der Endesgefertigte mit vollem Rechte nochmals auf seine Ausführungen in VIII. S. 2 und 3 hinweisen, wo er den ununterbrochenen über 200 Jahre alten Verfügungszusatz der Kirche über die Kirchenglocken evident dargetan und ist es Sache der beschwerdeführenden Gemeinde, einen unwiderleglichen Beweis für ihre gegenteilige Behauptung zu erbringen: denn die Rechtsvermutung streitet in allen Punkten für die Kirche und gegen die Gemeinde.

Betreffs der Bedeutung des Ave Maria-Läutens stehen die beschwerdeführende Gemeinde und ihr Rechtsfreund F. mit ihrer Ansicht ziemlich isoliert da. Der Endesgefertigte braucht das nicht noch einmal zu wiederholen, was er in seiner Eingabe VIII. S. 5 vorgebracht, nur auf einen von der beschwerdeführenden Gemeinde in IX. deponierten Einwurf möchte er reflektieren, demzufolge das Morgen-, Mittags- und Abendgeläute als Arbeitsgeläute sogar an Orten ertönt, an denen sich ein Pfarrer oder eine Kirche nicht befindet.

Es ist Tatsache, daß es viele solche Orte gibt; die Existenz dieser Tatsache beweist aber gerade das Gegenteil von dem, was die beschwerdeführende Gemeinde damit bekräftigen will, sc. daß dieses Geläute ein bloßes Arbeitsgeläute sei.

Frägt man nach dem Grunde, aus welchem an Orten, an denen sich kein Pfarrer, oft sogar keine Kirche befindet, Glocken aufgestellt wurden, so erfährt man, daß dieses immer aus einem religiösen und nie aus einem profanen Grunde geschehen sei.

Die christliche Religion übt eine derartige Macht auf das menschliche Herz aus und durchdringt dasselbe so sehr, daß diejenigen Gläubigen, die nicht in der Nähe eines Pfarrortes wohnen und

daher das Geläute nicht hören können, von der innigsten Sehnsucht getrieben werden, gerade so wie die Bewohner des Pfarrortes in der Früh, zu Mittag und am Abende zur Verrichtung des herrlichen, die Menschwerdung des Sohnes Gottes beinhaltenden Gebetes durch Glockenklang erinnert zu werden und aus diesem Grunde scheuten oft kleine, ja sogar arme Ortschaften keine Unkosten, um in ihren Filialorten Glocken aufzustellen. Die Aufstellung der Glocken in Filialorten entspringt daher ausschließlich dem religiösen Bedürfnisse der Leute und bieten hiefür hunderte und hunderte in den bischöflichen Konsistorialarchiven erliegende Gesuche seitens der Filialorte um Bewilligung zur Aufstellung einer geweihten Glocke, um durch das tägliche dreimalige Läuten derselben zur Verrichtung des Gebetes erinnert zu werden, einen eklatanten Beweis. Und dies nicht nur in älteren Zeiten sondern auch in der Gegenwart. Gerade am letztverfloffenen Sonntage, 14. d. M., wurde in Gaiselberg, einem Orte, auf welchen sich die Gemeinde in ihrem Refurse VI. beruft, einer Filiale der Pfarre Zistersdorf, eine neue sc. die dritte von einem gutgesinnten christlichen Manne gespendete Glocke geweiht und aufgestellt. Zu einem bloß profanen Arbeitsgeläute ist hoffentlich die kirchliche Weihe nicht erforderlich.

Daß die in erster Linie dem religiösen Bedürfnisse dienenden und feinetwegen angeschafften Glocken besonders an Filialorten zu profanen Zwecken gebraucht werden, ist erwiesenermaßen richtig; dieser Umstand ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Glocken einem religiösen Motive ihre Anschaffung und Aufstellung verdanken, wozu ganz besonders das in der Früh, zu Mittag und am Abend erklingende Geläute, welches sogar die beschwerdeführende Gemeinde mit dem religiösen Namen: Ave Maria-Läuten, unde nomen? bezeichnet, gehört.

Daß die Ausführungen des Gefertigten vollen Glauben verdienen, beweist der Umstand, daß sich solche Glocken nur in katholischen Filialorten, die glaubensstark waren oder es noch sind, vorfinden, da nur bei den Katholiken das öffentliche Morgen-, Mittags- und Abendgebet eingeführt ist. Nirgends werden solche Glocken in akatholischen Orten angetroffen und es wird die beschwerdeführende Gemeinde sicher nicht behaupten wollen, daß die Protestanten, Israeiliten, Mohamedaner oder Heiden minder fleißig und weniger eifrig ihrer Tagesarbeit, trotzdem sie an dieselbe durch keinen Glockenklang aufmerksam gemacht werden, nachgehen wie die Katholiken.

Auch betreffs des Ausläutens bei Sterbefällen verbleibt der Endesgefertigte bei den Ausführungen seiner Eingabe VIII. S. 4. und will er nur noch auf ein Faktum hinweisen. Als er im Jahre 1900 seine Pfarre Ringelsdorf antrat, kam anläßlich des ersten Sterbefalles der damalige Mesner und Gemeindediener A. zum Gefertigten und bat ihn um den Zettel. Auf die Frage, was für einen Zettel er zu erhalten wünsche, antwortete A.: Damit ich ausläuten darf. Der

Gefertigte, der auf allen seinen bisherigen Konditionen von einem Zettel nirgends etwas zu erfahren Gelegenheit hatte, frug den A., wie es komme, daß er einen Zettel verlange, es genüge ja, daß er den Sterbefall mündlich angemeldet habe. Darauf gab der Mesner und Gemeindediener A. zur Antwort: Beim früheren Herrn Pfarrer habe ich immer entweder selbst den Zettel bekommen, oder die Partei mußte mir denselben vorweisen, dann erst habe ich ausläuten dürfen. Der Gefertigte nahm diese Nachricht zur Kenntniss und stellte in Zukunft bei einem jeden Sterbefalle einen Zettel aus, weil er diese Einführung vortrefflich fand.

Die beschwerdeführende Gemeinde stellte in ihrem Klagebegehren VII. eine Menge von Behauptungen auf, die sie Beweise nennt. Endesgefertigter fand sich nicht veranlaßt darauf zu reagieren, weil ihm die auf einer starken Dosis Phantasie konstruierten Beweise zu wenig imponierten. Die daselbst angeführten Beweise haben zu ihrer Grundlage zumeist kein anderes Sujet als das Menschengedenken. Wie beweiskräftig das Ringelsdorfer Menschengedenken ist, möge durch wenige Beispiele illustriert werden.

In dem beim hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe zur Einsicht aufliegenden Aktenfaszikel traf der Gefertigte das unter XV. erwähnte, in der Gemeindefanzlei zu Drößing aufgenommene Protokoll an. Auf die aus dem Menschengedenken geschöpften Aussagen der beiden Erschienenen G. und H. beehrt sich der Gefertigte nur nachstehendes vorzubringen. Der Zeuge G. war seiner eigenen Aussage nach im Jahre 1862 noch gar nicht in Ringelsdorf, da er erst 1864 dorthin kam; wie kann er über eine Zeit aussagen, in der er gar nicht in Ringelsdorf war? Der Zeuge H. war im Jahre 1862 laut hiesigem Taufbuche erst 8 Jahre alt, da er im Jahre 1854 geboren ist; der kann daher auch nicht aussagen, wer die Reparaturen durchgeführt und bezahlt hat. In den Jahren 1887 und 1890 waren die Gemeinden ja doch zur Rechnungslegung verpflichtet; wo befindet sich die Quittung über die namhafte Ausgabe von 600 Gulden, auf welche sich die beiden Kronzeugen G. und H. berufen?

So viel über das Ringelsdorfer Menschengedenken de praeterito. Nicht besser steht es mit dem Ringelsdorfer Menschengedenken betreffs der Gegenwart.

Der Gefertigte schrieb in seiner Äußerung VIII. S. 4, daß das liturgische Geläute anlässlich eines Sterbefalles aus drei Teilen bestehe: 1. aus dem Läuten mit dem Zügensglöcklein, 2. aus dem Läuten, wenn der Tote auf der Bahre liegt, 3. aus dem Läuten, wenn der Tote zu Grabe getragen wird. Diese Darstellung des Gefertigten findet die beschwerdeführende Gemeinde in ihrer Gegenäußerung IX. in folgender Weise zu bemängeln angezeigt: „Es ist nicht richtig, daß das Ausläuten ein liturgisches Geläute sei und daß es erfolge, wenn der Tote auf der Bahre liegt; wäre diese Ausführung des Herrn Pfarrers richtig, so müßte ja stundenlang geläutet werden. Vielmehr

geschieht das Ausläuten stets mittags und dient dazu, die Gemeinde zu verständigen, daß ein Ortsbewohner gestorben ist und daß an diesem Tage das Begräbnis stattfindet."

Darauf beehrt sich der Gefertigte nachstehendes zu erwidern: Die Partikel „wenn“ im 2. oben bezogenen Punkte ist eine Zeitpartikel, die, wie aus der Satzkonstruktion ersichtlich, einen Zeitpunkt, aber keine Zeitdauer bezeichnet. Hätte der Gefertigte das sagen wollen, was ihm die beschwerdeführende Gemeinde imputiert, so hätte er die Zeitpartikel „solange“ zu wählen gewußt.

Vollkommen irrtümlich ist die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde, daß das Ausläuten die Aufgabe habe, anzuzeigen, daß am nämlichen Tage ein Begräbnis stattfindet. Nach ortsüblichem Usus findet das Ausläuten, wie die Gegenäußerung IX. ganz richtig bemerkt, immer nur mittags statt. Die Leichenbegängnisse der erwachsenen Personen werden zumeist vormittags, die der Kinder gewöhnlich nachmittags abgehalten. Daraus folgt, daß an dem Tage, an welchem die meisten erwachsenen Personen begraben werden, gar kein Ausläuten erfolgt, wohl aber am Tage vorher. Noch etwas. Die besser situierten Leute und sogar auch schon die ärmeren lassen sich, wenn nur möglich, nicht nur einmal, sondern in der Regel an zwei Tagen zu Mittag ausläuten „wenn der Tote auf der Bahre liegt“. Diese Verstorbenen müßten zufolge der Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde nicht nur einmal, sondern zweimal begraben werden.

Die angeführten Beispiele dürften genügend erhärtet haben, wie beweiskräftig das Ringelsdorfer Menschengedenken, worauf sich die beschwerdeführende Gemeinde so oft beruft, ist.

Wenn die beschwerdeführende Gemeinde in XIX. behauptet, daß sich die Kirchenvorsteherung von Ringelsdorf betreffs des Verfügungsrechtes über die Kirchenglocken nicht einmal auf eine Gewohnheit berufen kann, so hofft der Endesgefertigte dargetan zu haben, daß das Gewohnheitsrecht nur zu Gunsten der Kirche spricht; eine gegenteilige Gewohnheit bestand bisher dahier nicht; eine neue Gewohnheit und ein neues Recht könnte erst nach dem definitiven Urteilsprüche des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1906 neu ins Leben gerufen werden.

XXI.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1906, Nr. 11581.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn von Jacobi, und der k. k. Hofräte Ritter von Falser, Malnic und Dr. Frisch, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn von Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Ringelsdorf gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und

Unterricht vom 4. Dezember 1905, Z. 44521, betreffend das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken in Ringelsdorf, nach der am 3. November 1906 durchgeführten, öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Ritter von Woytsch in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

.... Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im wesentlichen der Auffassung der Administrativbehörden angeschlossen. Zugegeben, daß die in Frage stehenden Glocken, welche in einem besonderen, an die Kirche in Ringelsdorf angebauten, angeblich der beschwerdeführenden Gemeinde gehörigen Turme angebracht sind, Eigentum der beschwerdeführenden Gemeinde sind, welche Aufstellung übrigens das Pfarramt in Ringelsdorf nicht schlechthin als richtig anerkennt, so vermag doch das Eigentumsrecht der Gemeinde die Ansprüche der Beschwerde nicht zu stützen. Denn es wird nicht bestritten, daß die fraglichen Glocken seit jeher für das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten von Verstorbenen verwendet werden und es kann daher kein Zweifel darüber sein, daß dieselben für die Verwendung zu diesem Geläute bestimmt, das heißt gewidmet sind. Das gedachte Geläute aber ist zweifellos ein katholisch-liturgischer Gebrauch, der aus alten Zeiten stammend eine Aufforderung zum Gebete zu Ehren der Heiligsten Jungfrau Maria und beziehungsweise für die verstorbenen Glaubensgenossen bedeutet. Dies ist einerseits notorisch und erscheint andererseits durch die von den Behörden eingeholten Sachverständigenäußerungen zweier Seelsorgegeistlicher und des Wiener f. e. Ordinariates bestätigt.

Daß das Ave Maria-Läuten zu bestimmten Stunden des Tages zugleich von der Bevölkerung als eine Anzeige der betreffenden Tageszeit und daß etwa das Ausläuten der Verstorbenen um die Mittagszeit — nur auf dieses Ausläuten der Verstorbenen um die Mittagszeit nicht auch auf das sogenannte Zügeläuten und auf das Läuten bei den Begräbnissen bezieht sich der Streit — zugleich als eine Kunde von dem Ableben der betreffenden Person angesehen werden mag, ändert hieran nichts. Sind aber die eben besprochenen Zwecke, für welche die Glocken unter anderem als gewidmet angesehen werden müssen, katholisch-liturgischen Charakters, so kann das Verfügungsrecht über die Glocken in Absicht auf dieses Geläute nicht der Gemeinde, sondern nur den kirchlichen Organen zustehen, da Verfügungen in kirchlichen Belangen außerhalb der gesetzlichen Kompetenz der Gemeinde liegen.

Daß die Widmung der Glocken für kirchlich-religiöse Zwecke auch schon bei Anschaffung derselben den betreffenden Faktoren vor Augen schwebte, erscheint in der Tat auch aus den kirchlichen Em-

blemen und Sprüchen geschlossen werden zu können, welche an den Glocken angebracht sind; dieses Moment erscheint übrigens nach dem vorstehend Gesagten ebenso wenig von einem weitergehenden Belange, als das in der Entscheidung der Statthalterei berührte, von dem Gerichtshofe aber wegen seiner geringen, nicht maßgebenden Bedeutung übergangene Moment der durch die — wie die Landesstelle sagte — jedenfalls zu vermutende kirchliche Weihe der Glocken erfolgten Widmung derselben für den katholischen Kultus.

Mit Unrecht stützt sich die Beschwerde darauf, daß, wie sie behauptet, zur Zeit der Anschaffung der Glocken die Gemeinde Ringelsdorf dem Lutherischen Glauben ergeben war. Denn abgesehen davon, daß das Pfarramt diese Aufstellung an Hand historischer Daten als unrichtig bezeichnet, wäre die von der Gemeinde behauptete Tatsache nicht von Relevanz, weil, auch wenn die Glocken zunächst etwa für das Lutherische Bekenntnis gewidmet worden wären, sie unbestrittenmaßen seither für die im obigen Akte der katholisch-kirchlichen Liturgie bezeichneten Zwecke verwendet worden sind und die Gemeinde natürlich selbst nicht behauptet, daß sie etwa noch heute als für Zwecke des evangelischen Kultus bestimmt anzusehen wären.

Der Umstand aber, auf welchen die beschwerdeführende Gemeinde sich zu allermeist stützt, daß nämlich bisher die Gemeinde das fragliche Geläute veranlaßte, erklärt sich einerseits durch den unbestrittenen Tatbestand, daß in letzter Zeit, bis kürzlich der Gemeinbediener zugleich Mesner war, wodurch, wie das Pfarramt bemerkt, die Meinung entstanden sein mochte, daß die Gemeinde das Verfügungsrecht über die Glocken ausübe; andererseits vermag bei dem eben berührten Sachverhalte der Umstand, daß bisher der Gemeinbediener das Glockengeläute besorgte, keineswegs zu erweisen, daß er dies als Gemeinbediener tat und die von der Gemeinde zur Unterstützung ihres Anspruches besonders hervorgehobenen Fälle aus dem Ende der 1870er Jahre und aus dem Jahre 1902 sind keineswegs geeignet, diesem Anspruche als Grundlage zu dienen, da nach der eigenen Darstellung der Gemeinde, bei den gedachten Gelegenheiten der Gemeindevorsteher erst, nachdem der Pfarrer das Geläute abgelehnt, beziehungsweise untersagt hatte, den Auftrag zu dem Läuten der Glocken gab, in welcher Darstellung die Anerkennung liegt, daß zunächst der Pfarrer in der Sache zu verfügen hatte und tatsächlich auch verfügte.

Der Gerichtshof gelangte hienach zur Abweisung der Beschwerde.

Verschiedene Arten, den Ostertermin durch bloße Rechnung zu bestimmen.

Von Direktor Dr. Josef Bach, Straßburg im Elsaß.

Der Ostertermin wird gewöhnlich durch Benutzung von Tabellen bestimmt. Dieselben enthalten wenigstens die Goldene Zahl, für den gregorianischen Stil meistens auch die Epakte, die Ostergrenze